

# Haushaltssatzung

der Stadt Drensteinfurt  
für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009 S. 380), hat der Rat der Stadt Drensteinfurt mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	18.483.100 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	21.130.630 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.093.990 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.765.430 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.623.590 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.547.850 €
--	-------------

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

0 €

festgesetzt.

#### **§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf  
2.647.530 €  
festgesetzt.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf  
500.000 €  
festgesetzt.

#### **§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.  | Grundsteuer   |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 192 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 381 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf  | 403 v.H. |

#### **§ 7**

Alle Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in Teilplänen, die von derselben verantwortlichen Organisationseinheit bewirtschaftet werden, bilden ein Budget. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 GemHVO).

Innerhalb der Budgets ermächtigen Mehrerträge zu Mehraufwendungen bzw. Mindereinzahlungen zu Minderauszahlungen. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Unabhängig von den Budgets in den Teilplänen bilden die Personal- und Versorgungsaufwendungen und Personal- und Versorgungsauszahlungen insgesamt ein Budget.

#### **§ 8**

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO wird auf 20.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.